

---

## Gemeinde St. Moritz

---

# Tourismusgesetz

vom 22. September 2013

## I. Allgemeines

### Art. 1

- 1 Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit von St. Moritz als Tourismusort. Die Gemeinde erhebt zu diesem Zweck eine Kur- und Sporttaxe. Zweck
- 2 Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Finanzierung des Tourismusmarketings in St. Moritz und im Oberengadin erhebt die Gemeinde ausserdem eine Wirtschaftsförderungsabgabe.
- 3 Die Gemeinde führt für die Kur- und Sporttaxe sowie für die Wirtschaftsförderungsabgabe je separate Konten.

### Art. 2

- 1 Gäste im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Person, welche in St. Moritz übernachtet und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat. Begriffe
- 2 Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Als Beherberger gilt auch der Eigentümer einer Zweitwohnung, sofern und soweit er diese einem Gast gegen Entgelt überlässt (Parahotellerie).

- 3 Als Zweitwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohneinheiten (Haus, einzelne Wohnungen oder einzelne Zimmer), welche von Personen genutzt werden, welche in St. Moritz weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil haben.

## II. Organisation und Kompetenzen

### Art. 3

Aufgaben und  
Kompetenzen  
des Gemeinde-  
vorstands

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes.
- 2 Soweit nicht anders geregelt, bestimmt der Gemeindevorstand die Aufgaben und Kompetenzen der Tourismuskommission sowie der nachgelagerten Abteilungen und Fachstellen. Er kann einzelne Befugnisse auch an diese delegieren.
- 3 Dem Gemeindevorstand obliegt auch die Aufsicht über die Tourismuskommission sowie der nachgelagerten Abteilungen und Fachstellen.
- 4 Der Gemeindevorstand tätigt unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in der Gemeindeverfassung alle Ausgaben, welche nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.
- 5 Soweit erforderlich erlässt der Gemeindevorstand ein Vollzugsreglement, insbesondere über die Meldung von relevanten Gästedaten wie Logiernächte, Herkunft der Gäste und dergleichen der Beherbergungsbetriebe an Gemeinde oder Tourismusorganisation.

### Art. 4

Tourismus-  
kommission

- 1 Die Tourismuskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 2 Zwei Mitglieder der Tourismuskommission ernennt der Gemeindevorstand aus seinem Kreis. Die übrigen drei bis

fünf Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Bezüglich dieser Mitglieder steht ausschliesslich dem Kur- und Verkehrsverein St. Moritz das Vorschlagsrecht zu.

- 3 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 4 Die Wählbarkeit der vom Gemeinderat zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommision richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeverfassung, die Amtszeit nach jener des Gemeindevorstandes. Diese Mitglieder müssen nicht zwingend in der Gemeinde St. Moritz stimmberechtigt sein.

Art. 5

- 1 Die Tourismuskommision hat folgende Aufgaben:
  - a) Koordination und Vertretung der Interessen der kommerziellen touristischen Leistungsträger im Ort gegenüber der Politik und Verwaltung sowie privaten, öffentlichen und halböffentlichen Organisationen;
  - b) Beratung des Gemeindevorstandes in Fragen der Tourismuspolitik und Tourismusentwicklung;
  - c) Vertretung der Gemeinde St. Moritz in Fragen des Tourismus gegenüber Dritten;
  - d) Erarbeitung eines Leitbilds mit Positionierung und Strategie für die touristische Entwicklung von St. Moritz;
  - e) jährlicher Budgetantrag an Gemeindevorstand;
  - f) Vergabe von Mitteln aus dem Werkfonds;
  - g) finanzielle und personelle Unterstützung von touristischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen aller Art;
  - h) Beurteilung und Empfehlung von Geschäften zur Entwicklung von touristischen Infrastrukturen und Grossveranstaltungen zuhanden des Gemeindevorstandes.
- 2 Im Bereich der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. g und h verfügt die Tourismuskommision im Rahmen des vorhandenen Budgets über eine umfassende Ausgabenkompetenz.

Aufgaben und  
Kompetenzen  
der Tourismuskommision

Aufgaben und  
Kompetenzen  
des Gemeinde-  
steueramts

**Art. 6**

- 1 Dem Gemeindesteueramts obliegt die Veranlagung und der Einzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben.

**III. Kur- und Sporttaxe**

Individuelle  
Gästetaxe

**Art. 7**

- 1 Jeder in St. Moritz bei einem Beherberger entgeltlich übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen pro Logiernacht eine Kur- und Sporttaxe in Form einer individuellen Gästetaxe (nachstehend als Gästetaxe bezeichnet) zu entrichten.

Befreiung

**Art. 8**

- 1 Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:
  - a) Kinder unter zwölf Jahren;
  - b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in St. Moritz aufhalten;
  - c) Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung oder zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in St. Moritz weilen;
  - d) Personen, deren Übernachtung vom Kur- und Verkehrsverein St. Moritz oder von der Gemeinde St. Moritz bezahlt wird;
  - e) Bettlägerige Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben.

Jahrespauschale

**Art. 9**

- 1 Eigentümer von Zweitwohnungen, welche diese entweder selbst oder entgeltlich oder unentgeltlich durch ihre Familienmitglieder, Angehörige und Gäste nutzen bzw.

nutzen lassen, haben für die Bereitstellung und Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen eine obligatorische Jahrespauschale (nachstehend als Jahrespauschale bezeichnet) zu entrichten. Analoges gilt für die in der Gemeinde während mindestens einer Saison stationierte Wohnwagen.

- 2 Die Jahrespauschale wird im Umfang der durch den Eigentümer einer Zweitwohnung entrichteten individuellen Gästetaxe ermässigt, jedoch im Maximum bis zum Betrag der Jahrespauschale. Nachweis und Ablieferung der individuellen Gästetaxen haben durch den Eigentümer der Zweitwohnung zu erfolgen.

Ansätze individuelle Gästetaxe

Art. 10

- 1 Gäste haben pro Übernachtung folgende Taxen zu entrichten:

A. In Hotels und Aparthotels	Kur- und Sporttaxe
5-Stern-Hotels	CHF 5.—
4-Stern-Hotels	CHF 3.45
3-Stern-Hotels	CHF 3.05
2-Stern-Hotels	CHF 2.55
1-Stern-Hotels	CHF 2.55
B. In der Parahotellerie	
Ferienhäuser	CHF 2.90
Ferienwohnungen	CHF 2.90
Privatzimmer	CHF 2.90
C. In Jugendlager Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren	CHF 1.—
D. In Jugendherbergen Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene	CHF 1.50
E. Auf Zeltplätze sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen	CHF 1.50

Ansätze  
Jahrespauschale

## Art. 11

- 1 Die Eigentümer von Zweitwohnungen haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts pro Jahr folgende Taxen zu entrichten:
  - a) für 1 bis 1½ Zimmerwohnungen und Wohnwagen CHF 400.–
  - b) für 2 bis 2½ Zimmerwohnungen CHF 600.–
  - c) für 3 bis 3½ Zimmerwohnungen CHF 800.–
  - d) für 4 bis 4½ Zimmerwohnungen CHF 1'000.–
  - e) für 5 und mehr Zimmerwohnungen CHF 1'200.–

Fälligkeit, Einzug  
und Ablieferung  
der Gästetaxe

## Art. 12

- 1 Der Beherberger ist berechtigt und verpflichtet, die Gästetaxe von den abgabepflichtigen Gästen einzufordern.
- 2 Die Gästetaxen werden nach Beendigung des Aufenthalts des Gastes fällig und sind der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern. Er haftet der Gemeinde hiefür solidarisch.
- 3 Der Beherberger hat über die Belegung seiner Lokalitäten mit Gästen genaue Kontrolle zu führen.

Fälligkeit und  
Ablieferung der  
Jahrespauschale

## Art. 13

- 1 Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Verwendung der  
Kur- und  
Sporttaxen

## Art. 14

- 1 Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen werden zur Stärkung sowie zur Standortförderung des Kur-, Ferien- und Sportortes St. Moritz verwendet. Sie sind namentlich für folgende Aufgaben zu verwenden:
  1. Mitarbeiter-, Sach- und Infrastrukturaufwand.
  2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen aller Art.

3. Zum Schutz und zur Pflege der Ortsmarke St. Moritz.
4. Bau und Unterhalt von Kur-, Kultur- und Sportanlagen.
- 2 Die Gemeinde richtet einen Werkfonds ein, welcher jährlich mit Mitteln aus den Kur- und Sporttaxen gespeisen wird.
- 3 Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke verwendet werden.

## IV. Wirtschaftsförderungsabgabe

### Art. 15

- 1 Sämtliche Beherberger haben eine Wirtschaftsförderungsabgabe zu entrichten. Diese wird pro Logiernacht des Gastes bemessen.

Abgabepflichtige  
Beherbergungs-  
betriebe

### Art. 16

- 1 Eine Wirtschaftsförderungsabgabe haben ferner zu entrichten:  
Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Bergbahnen und Skiliftunternehmungen sowie alle übrigen Selbständigerwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare sowie Treuhänder und Immobilienhändler.
- 2 Dazu sind auch die in St. Moritz tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von St. Moritz haben, ferner auch Restaurationsbetriebe, die einem Hotel angeschlossen sind. Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss den einschlägigen gastgewerblichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen. Zu dieser Kategorie gehören auch auswärtige Betriebe aller Art, die unter dem Namen St. Moritz auftreten.

Übrige  
Abgabepflichtige

- 3 Von den in diesem Artikel aufgeführten Personen wird die Wirtschaftsförderungstaxe erhoben aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitglieder, Lehrlinge und Praktikanten, aber ohne Geschäftsinhaber.
- 4 Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen x monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

## Art. 17

Ansätze für  
Abgabepflichtige  
gemäss Art. 15

- 1 Für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 15 gelten folgende Ansätze pro Logiernacht
- |                                                                                                  |                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| A. In Hotels und Aparthotels                                                                     | Wirtschafts-<br>förderungstaxe |
| 5-Stern-Hotels                                                                                   | CHF -.65                       |
| 4-Stern-Hotels                                                                                   | CHF -.55                       |
| 3-Stern-Hotels                                                                                   | CHF -.55                       |
| 2-Stern-Hotels                                                                                   | CHF -.45                       |
| 1-Stern-Hotels                                                                                   | CHF -.45                       |
| B. In der Parahotellerie                                                                         |                                |
| Ferienhäuser                                                                                     | CHF -.50                       |
| Ferienwohnungen                                                                                  | CHF -.50                       |
| Privatzimmer                                                                                     | CHF -.50                       |
| C. In Jugendlager Gruppen von Jugendlichen<br>im Klassenverband<br>im Alter von 12 bis 20 Jahren | CHF -.15                       |
| D. In Jugendherbergen<br>Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene                                 | CHF -.15                       |
| E. Auf Zeltplätze, in Wohnwagen und<br>Wohnmobilen                                               | CHF -.15                       |



Art. 18

- 1 Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 16 gelten folgende Ansätze pro Jahr:

Ansätze für  
Abgabepflichtige  
gemäss Art. 16

*Kategorie I*

Kleinbetriebe mit ein bis zwei Beschäftigten, die nicht in einer der nachfolgenden Kategorien aufgeführt sind oder sinngemäss zugeteilt werden können.

Grundtaxe	CHF	305.–
Abgabe pro beschäftigte Person	CHF	110.–

*Kategorie II*

Handwerksbetriebe  
Handelsgeschäfte für Lebensmittel, Fotos, Optik, Blumen, Eisenwaren, Tabak, Souvenir, Sport usw.  
Garagen, Transportbetriebe, Bergbahnen, Skischulen, Reisebüros und Skilifte.

Grundtaxe	CHF	547.–
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 10 Beschäftigte (pro Person)	CHF	110.–
11 – 15 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'216.–
16 – 20 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'398.–
21 – 25 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'580.–
26 – 30 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'763.–
31 – 35 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'945.–
36 – 40 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'127.–
41 – 45 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'310.–
46 – 50 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'492.–
51 – 55 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'675.–
56 – 60 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'857.–
61 und mehr Beschäftigte (pauschal)	CHF	3'039.–

*Kategorie III*

Handelsgeschäfte für Schmuck, Uhren, Mode und Textilien aller Art, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw.

Freie Berufe wie Ärzte, Ingenieure, Architekten, Agenten, Anwälte, Treuhänder, Immobilienhändler, Makler und Versicherungsagenturen usw. sowie Auktionäre für in

St. Moritz durchgeführte Auktionen von Schmuck und Kunstgegenständen.

Grundtaxe CHF 1094.–

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1 – 10 Beschäftigte	(pro Person)	CHF 110.–
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'216.–
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'398.–
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'580.–
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'763.–
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'945.–
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'127.–
41 – 45 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'310.–
46 – 50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'492.–
51 – 55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'675.–
56 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'857.–
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 3'039.–

#### *Kategorie IV*

Banken

Grundtaxe CHF 2'431.–

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'431.–
21 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 3'647.–
41 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 4'862.–
61 – 80 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 6'078.–
81 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 7'293.–

#### *Kategorie V*

Restaurationsbetriebe

Grundtaxe CHF 365.–

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1 – 5 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 365.–
6 – 10 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 607.–
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 851.–
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'094.–
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'337.–
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'580.–
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1'945.–
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'310.–
41 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2'675.–

- 2 Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach der Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 30 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Art. 19

- 1 Der Einzug der Wirtschaftsförderungsabgabe der Behälter erfolgt analog zur Regelung für die Gästetaxe (Art. 12).
- 2 Die Jahrespauschale für die Wirtschaftsförderungsabgaben werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 20

- 1 Die Einnahmen aus der Abgabe für Wirtschaftsförderung sind für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie für das Marketing einzusetzen.
- 2 Die Einnahmen können auch für die Beiträge der Gemeinde an die TO Engadin St. Moritz verwendet werden.

Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung

## V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

- 1 Das Gemeindesteueramtsamt oder die von ihm eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Kontrollen/  
Auskunftspflicht

- 2 Dem Gemeindesteueramt oder den von ihm eingesetzten Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Sie bezeichnen die Art und Weise der Auskunftserteilung und die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

**Art. 22**

Ausnahmen

- 1 Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere beim Vorliegen einer unverhältnismässigen Härte, in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Abgaben reduzieren oder erlassen.

**Art. 23**Ermessens-  
taxation

- 1 Das Gemeindesteueramt veranlagt nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.
- 2 Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

**Art. 24**

Differenzen

- 1 Entstehen aus der Anwendung dieses Gesetzes unlösbare Differenzen, entscheidet der Gemeindevorstand die Angelegenheit im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung, soweit die Angelegenheit nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindesteueramtes fällt. Ist Letzteres der Fall, entscheidet dieses.

**Art. 25**Rechenschafts-  
ablegung

- 1 Der Gemeindevorstand und die Tourismuskommission haben dem Gemeindegouverän jährlich über die Verwendung der Kur- und Sporttaxen sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben Rechenschaft abzulegen.

Art. 26

- 1 Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes und des Gemeindesteueramtes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Rechtskräftige Verfügung

## VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 27

- 1 Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ahndet der Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 10'000.–.
- 2 Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.
- 3 Hinterzogene Abgaben sind nebst Zins nachzuzahlen.

Widerhandlungen

Art. 28

- 1 Gegen sämtliche gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindesteueramts (bei Veranlagungen) bzw. beim Gemeindevorstand (bei den übrigen Verfügungen) Einsprache erhoben werden.
- 2 Einspracheentscheide können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.
- 3 Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsmittel

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze für die Gästetaxen und die Tourismusförderungsabgaben bis max. 10% zu erhöhen oder zu reduzieren.

Anpassung der Ansätze

- 2 Die neuen Ansätze sind bis zum 30. Juni eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

#### Art. 30

Verzugs- und  
Vergütungszins/  
Mahngebühren

- 1 Für die nicht innert der festgelegten Zahlungsfrist beglichenen Taxen wird ein Verzugszins zusätzlich allfälliger Mahngebühren berechnet.
- 2 Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.
- 3 Verzugs- und Vergütungszinsen richten sich nach den einschlägigen Ansätzen der kantonalen Steuerverwaltung.

#### Art. 31

Ausführungs-  
bestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

#### Art. 32

Subsidiäres Recht

- 1 Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

#### Art. 33

Übergangsrecht

- 1 Das neue Recht findet auf alle Abgaben rechtlichen Tatbestände Anwendung, welche sich nach dem 1. Januar 2014 verwirklicht haben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Abgabepflicht und der steuerpflichtigen Personen.

Art. 34

- 1 Dieses Tourismusgesetz ist am 22. September 2013 durch die Urnengemeinde St. Moritz verabschiedet und am 12. November 2013 von der Regierung genehmigt worden.
- 2 Das Gesetz tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Schluss-  
bestimmungen

Gemeinde St. Moritz  
Der Gemeindepräsident: Sigi Aspriun  
Die Gemeindeschreiberin: Barbara A. Stecher